

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Informationsvorlage		Drucksachennummer 023/2020	
Bildung, Jugend und Soziales		öffentlich		☒	
Wermelskirchen, Heike		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	16	11.02.2020

Flüchtlinge in Mettmann
hier: Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 05.05.03

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich *Flüchtlinge* stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften Januar 2019 bis November 2019
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

Januar 2019	229 Personen
Februar 2019	220 Personen
März 2019	231 Personen
April 2019	251 Personen
Mai 2019	246 Personen
Juni 2019	244 Personen
Juli 2019	240 Personen
August 2019	237 Personen
September 2019	241 Personen
Oktober 2019	242 Personen
November 2019	237 Personen

(Stand 28.11.2019)

Es gab in den Monaten Januar – November 2019 weiterhin freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

Januar 2019	5 Personen
Februar 2019	1 Person
März 2019	2 Personen
April 2019	0 Personen
Mai 2019	4 Personen
Juni 2019	4 Personen
Juli 2019	5 Personen
August 2019	1 Person
September 2019	3 Personen
Oktober 2019	5 Personen
November 2019	2 Personen

(Stand 28.11.2019)

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) eine Aufnahmeverpflichtung von 11 Person (Erfüllungsquote 92,54 % - Stand 24.11.2019).

Regelmäßig werden vereinzelte Personen oder Kleinfamilien (bis zu 3-4 Personen) zugewiesen, sobald die Erfüllungsquote über einen Monat hinweg weiter unter 100 % verbleibt.

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist weiterhin für das Jahr 2019 noch nicht erfüllt, so dass die Stadt Mettmann für das Jahr 2019 eine Aufnahmeverpflichtung von 41 Personen hat (Erfüllungsquote 90,02 %; Stand vom 24.11.2019).

Die ab 01.01.2017 zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge müssen für die nächsten drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen vom Jobcenter übernommen werden. Gleichwohl: Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist vergleichsweise gering.

Ab 2020 entfällt sukzessive die Wohnsitzauflage, viele Flüchtlinge werden dennoch in Mettmann und den Unterkünften bleiben, eine Anrechnung auf die Quote erfolgt aber nicht mehr.

3. Aktuelles aus den Unterkünften und Prognose

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstraße:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch zwei alternierende städtische Hausmeister sichergestellt.

Außerhalb dieser Zeiten wird ein Unternehmen eingesetzt.

Zum 02.05.2019 hat ein Unternehmerwechsel im Bereich des Aufsichtsdienstes stattgefunden.

Auch die neuen Mitarbeiter sprechen die meisten der mehrheitlich gesprochenen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.).

Es findet weiterhin eine Übergabe zwischen Hausmeister und dem Betreuungsunternehmen mit einem kurzen Austausch bezüglich der wichtigsten Vorfälle regelmäßig statt. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt.

Die Erfahrungen mit dem nun beauftragten Unternehmen sind bisher als gut zu bezeichnen, es wird auch zukünftig ein regelmäßiger Austausch zwischen der Unterkunftsverwaltung und dem Sicherheitsdienst geben.

Unterkunft Kleberstraße:

Voraussichtlich ab Januar 2020 ist die Unterkunft wieder belegbar, lediglich kleinere Ausbesserungsarbeiten durch die Hausmeister sind dann noch zu erledigen.

Die Anzahl der Räume ist unverändert, durch die Renovierung wurde ein Standard geschaffen, der auch die Unterbringung von Familien ermöglicht.

Die Gesamtkosten für die Renovierung belaufen sich auf ca. 38.000,- €.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Bis Ende Januar 2020 sind Ein- und Umzüge für die Unterkunft geplant, so dass die Unterkunft fast voll ständig belegt ist.

Eine Belegung darüber hinaus würde Einschnitte bei Sozialräumen etc. bedeuten.

Eine Unterbringung von allein stehenden Männern ebenfalls in dieser Unterkunft mit allein stehenden Frauen und Familien wird seitens der Verwaltung ausdrücklich nicht empfohlen.

Gerade die allein stehenden Frauen leiden teilweise unter den psychischen Folgen von Fluchterfahrung und Gewalteinwirkungen durch Männer, welche durch direkte Wohnnähe von Männern getriggert werden könnte. Allein die Anwesenheit des städtischen Hausmeisters (zu Dienstzeiten) reicht nicht aus, die Ängste und Bedenken zu mindern.

Eine deutliche Verbesserung der Wohnsituation gegenüber der Seibelstraße ist durch die Schaffung einer Männer-Wohngemeinschaft in der Hasseler Straße nicht gegeben.

4. Ausblick

Wegen der weiterhin bestehenden Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnsitzregelungsverordnung, den weiteren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht grundsätzlich kein Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Darüber hinaus sind regelmäßig Personen gemäß § 50 Asylgesetz zugewiesen worden, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 ist das Ausführungsgesetz zu § 47 Asylgesetz erlassen worden. Zukünftig sind Asylbewerber verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –Anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtung), längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

Nach Rückfrage erklärte die Bezirksregierung Arnsberg, dass dieses Verfahren bis auf wenige Ausnahmefälle seit Juli 2019 durchgeführt wird.

Mit den Prognosen für 2020 (inkl. aller zum Recherchezeitpunkt bekannten Vorgaben der Bezirksregierung) wird der aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum für die Unterbringung der in diesem Jahr neu unterzubringenden Personen wahrscheinlich ausreichen.

Weitere Bedarfsplanungen müssen dann zeitnah erstellt werden, um die Anforderungen für das Jahr 2020 definieren zu können.

Die Vorlage ist mit Datum der Sach-/Kenntnisstände vom 28.11.2019 gefertigt worden.

Gez. Wischnewski